

# Verein Kinderkrippe studierender Eltern

## Statuten (Stand 04.02.2018)



---

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Kinderkrippe studierender Eltern“.
2. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Innsbruck.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Weiterführung der Einrichtung ÖH-Krabbelstube zur Förderung der Betreuung von Kindern studierender Eltern durch die dazu geeigneten Maßnahmen. Durch das vom Verein gewährleistete Betreuungsangebot soll es den Eltern ermöglicht werden, Vorlesungen zu besuchen sowie Übungen und Praktika zu absolvieren, um so ihr Studium weiterführen zu können. Diese Tätigkeit stellt eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne der BAO dar.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - a) Betreuung der Kinder zwischen 12 Monaten bis 3 Jahren
  - b) Kontakte zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen
  - c) Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
  - d) Schaffung eines Forums für studierende Eltern
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Einschreibgebühr (einmalig)
  - b) monatliche Mitgliedsbeiträge
  - c) Subventionen
  - d) Erträge aus Veranstaltungen
  - e) Spenden

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

---

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder sind Eltern von Kindern, die in der Kinderkrippe betreut werden. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist vorrangig an Eltern zu vergeben, die an der Leopold Franzens Universität Innsbruck oder an der medizinischen Universität Innsbruck als ordentliche Hörer inskribiert sind.

Darüber hinaus kann die ordentliche Mitgliedschaft im Falle freier Kinderkrippenplätze, für die sich kein studierender Elternteil gemeldet hat, auch von Nicht-Studierenden erworben werden. Diese Entscheidung wird vom Vorstand getragen und dient der Sicherung der Arbeitsplätze der Betreuerinnen sowie des Erhalts des Vereins. In jedem Fall ist aber im Einklang mit dem Vereinszweck der Aufnahme eines studierenden Elternteils der Vorzug zu geben.

Mitglieder werden jeweils die Eltern, bei Alleinerziehung der allein Erziehende Elternteil.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Einschreibgebühr sowie der monatlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Darüber hinaus haben sie sich an der Vereinsarbeit in dem Sinne zu beteiligen, dass Putz- Reparaturdienste sowie Krankenvertretungen und ähnliches zu übernehmen sind. Eine nähere Regelung dieser Pflichten erfolgt im Beitrittsvertrag. Die genaue Verteilung der Arbeiten wird in der Generalversammlung vorgenommen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, in den Gremien des Vereins mitzuarbeiten.

3. Außerordentliche Mitglieder wie die Österreichische HochschülerInnenschaft oder Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

---

1. Mitglieder des Vereins können die in § 4 Z 2 genannten physischen Personen werden und ein Kleinkind am Studienort zu versorgen haben.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Erreichen der Altersgrenze des Kindes nach den jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.

2. Der Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Bis dahin sind auch die Beiträge zu entrichten und die Mitarbeit im Verein ist weiterzuführen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dazu zählt auch mehrfaches Nichterscheinen bei Generalversammlungen sowie Elternabenden und Nichtbeteiligung an der Vereinsarbeit.

6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Allen Mitgliedern steht das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und das Rederecht zu. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, das Antragsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Verrichtung der in § 4 Z 2 beschriebenen Arbeiten verpflichtet, Darüber hinaus sind sie verpflichtet, an den von den BetreuerInnen organisierten Elternabenden teilzunehmen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

---

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9 Generalversammlung**

---

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens 1 x pro Kinderkrippenjahr (1.9. – 31.8.) statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Kinderkrippe. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann<sup>1</sup>, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

---

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

---

<sup>1</sup> Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Im Statutentext wird die männliche Form verwendet.

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses - gegebenenfalls unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Vorstands
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11 Vorstand**

---

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie dem Kassier.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Not-situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung ein-zuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist mög-lich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertre-ter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stim-mengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmit-glied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheit-lich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funkti-on eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

---

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

## **§ 13 Bes. Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

---

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Darüber hinaus kümmert sich der Schriftführer um das rechtzeitige Abfassen und die rechtzeitige Abgabe von Subventionsansuchen an die öffentlichen Geldgeber.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

---

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15 Schiedsgericht**

---

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

---

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.